



---

**Stellungnahme**  
**Deutscher Städtetag**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur  
Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**  
BT-Drucksache 21/6278

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Heizkostenfalle verhindern - Klima und Mieterinnen und Mieter schützen,  
Energieunabhängigkeit stärken**  
BT-Drucksache 21/6006

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke  
**Heizkostendeckel sofort einführen und Gasausstieg ermöglichen**  
BT-Drucksache 21/6019

in Verbindung mit

Antrag der Fraktion Die Linke  
**Für das Recht auf Heizen - Bezahlbar und erneuerbar**  
BT-Drucksache 21/3910

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

---

19.05.2026

## **Stellungnahme des Deutschen Städtetages**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**

Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich abgeben zu können.

#### **Flexibilität, Praxistauglichkeit und Einfachheit**

Im Kern des Gesetzesentwurfs steht die Streichung der 65-Prozent-Anforderung für neue Heizungsanlagen. Grundsätzlich teilen wir die in der Begründung formulierte Einschätzung, dass das bestehende Gebäudeenergiegesetz (GEG) durch eine hohe Regelungsdichte beim Einsatz von Heizungsanlagen geprägt ist. Hierzu zählen unter anderem technologiespezifische Sonderregelungen, starre Übergangsregelungen (etwa bei einer Heizungshavarie) sowie umfangreiche Nachweis- und Beratungspflichten in den §§ 71 bis 71 I GEG. So wurde die 2023er-Novelle des GEG, mit der die 65-Prozent-Anforderung für neue Heizungsanlagen eingeführt wurde, von Kontroversen begleitet und stieß seitdem auf Akzeptanzprobleme. Vor diesem Hintergrund ist eine Reformierung nachvollziehbar. Die angestrebte Zielrichtung nach mehr Flexibilität, Praxistauglichkeit und Vereinfachung begrüßen wir. Allerdings muss sich das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) hinsichtlich der Klarheit, der Investitionssicherheit und der Wirksamkeit für den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit an den bisherigen Regelungen messen lassen.

#### **Kurs auf Effizienz, Klimaschutz und Versorgungssicherheit halten**

Gerade vor dem Hintergrund wiederkehrender Preisschocks und Verwerfungen auf den globalen Energiemärkten benötigen die Städte und ihre Versorger ein klares Signal für den Hochlauf der erneuerbaren Wärmeversorgung, um Importabhängigkeiten zu reduzieren, die Widerstandsfähigkeit der Versorgung zu erhöhen und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken. Insbesondere die ersatzlose Streichung des in § 72 GEG geregelten Weiterbetriebsverbots von fossilen Heizkesseln ab 2045 ist im Sinne des Klimaschutzes, eines geordneten Transformationspfades und der Reduktion von Importabhängigkeiten nicht nachvollziehbar.

Insgesamt lässt der Gesetzentwurf viele Fragen offen, die auch mit den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld hätten erörtert werden können. Hierfür stehen wir unverändert zur Verfügung. Diese Fragen gilt es nun zügig zu beantworten:

- Es bleibt unklar, mit welchen Maßnahmen die Bundesregierung die bestehende und sich mit dem Gesetzentwurf voraussichtlich vergrößernde Klimaschutzlücke schließen möchte. Dies ist insbesondere mit Blick auf das sich aus Artikel 20a des Grundgesetzes ergebende Verschlechterungsverbot sowie die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden Rechtsunsicherheiten relevant.
- Es ist offen, wie die ausreichende Verfügbarkeit und wirtschaftlich vertretbare Preisgestaltung „grüner Moleküle“ für die Bio-Treppe nach § 43 GModG-E sowie die in einem separaten Gesetzgebungsvorhaben vorgesehene Grüngasquote sichergestellt werden sollen und wie dabei eine zusätzliche Verdichtung bestehender Flächenkonkurrenzen vermieden werden kann.
- Es stellt sich die Frage, inwieweit die aufgeweitete Option einer Nutzung von Wasserstoff (§ 3 GModG-E; blauer, türkiser, violetter Wasserstoff) den Bemühungen zur Reduktion von Importabhängigkeiten zuwiderläuft sowie welche Kosten und Effizienzverluste mit der notwendigen CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Bindung einhergehen.
- Unbeantwortet bleibt auch die Frage einer langfristig fairen Kostenverteilung zwischen der Mieter- und der Vermieterseite in Verbindung mit der Setzung von Modernisierungsanreizen. Die systematischen Schwächen der Kostenverteilung bei den Kosten von Kohlendioxid und der energetischen Modernisierung bleiben bestehen. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten drohen zusätzliche Kostenbelastungen der Mieter, die im Bereich von Transferleistungsempfängern auch zulasten kommunaler Haushalte gehen. Auch für die Vermieter muss angesichts eines aufwändigen Umstellungsaufwandes Investitionssicherheit bestehen, um „Stranded Investments“ zu verhindern.
- Wirtschaftspolitisch bedarf es der Klärung, wie die derzeit aufgebauten Kapazitäten, insbesondere im Bereich der Wärmepumpen, so gesichert werden können, dass die heimische Industrie und das Handwerk nicht gefährdet werden.
- Durch den Gesetzentwurf steigen die Unsicherheiten über die Entwicklung der Anschlusszahlen und damit der Wirtschaftlichkeit der Fernwärme. Dies kann volkswirtschaftlich kontraproduktive Parallelinfrastrukturen (Gas-, Fernwärme-, Stromnetze) befördern oder einem Attentismus Vorschub leisten. Es ist zu klären, wie wieder ein Level-Playing-Field für die Fernwärme hergestellt werden kann.

## **Regelungsvorschlag zu bestehenden und geplanten Fernwärmegebieten**

Gerade in den verdichteten Bereichen der Städte und in den Ballungszentren ist die Fernwärme ein zentraler Baustein, um Resilienz und Versorgungssicherheit zu stärken. Aktuell sehen wir jedoch, dass sich das Risikoprofil und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Fernwärme mit dem Gesetzentwurf deutlich verschlechtern. Um volkswirtschaftlich ungünstige Parallelinfrastrukturen zu vermeiden und damit die öffentlichen Investitionen nicht zu gefährden, regen wir dringend an, eine bundesweite Regelung zu treffen, mit der die Bio-Treppe nach § 43 GModG-E und damit auch der Weiterbetrieb von Öl- und Gasheizungen nach § 42 GModG-E in bestehenden oder geplanten Fernwärmegebieten grundsätzlich nicht als Erfüllungsoption beim Einbau einer neuen Heizung in Betracht kommen. Andernfalls werden die Diskussionen und Konflikte über einen Anschluss- und Benutzungszwang auf die kommunale Ebene verlagert.

## **Europäische Gebäuderichtlinie EPBD vorsorgend und wirksam umsetzen**

Die Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) wird grundsätzlich positiv bewertet, um die Transformation bei Neu- und Bestandsgebäuden bedarfsgerecht voranzubringen. Allerdings sind die Kosten der öffentlichen Hand für die Umsetzung bisher nicht abschließend bezifferbar. Erste vorsichtige Schätzungen gehen von einem Investitionsbedarf von ca. 4 Milliarden Euro pro Jahr für die Kommunen aus. Die Frage nach der Finanzierung der Regelungen bleibt damit weitgehend unbeantwortet.

Einige Anforderungen der EPBD werden im vorliegenden Gesetzentwurf (auch unter Einbeziehung der Entwürfe zur Umsetzung Energieeffizienzrichtlinie oder dem Gebäuderenovierungsplan) nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt. Dies betrifft beispielsweise die Renovierungspflichten für Bestandsgebäude gemäß Artikel 9 EPBD, die im vorliegenden Gesetzentwurf (§ 40 GModG-E) nur Anforderungen an Nichtwohngebäude stellt. Zudem sehen wir auch bei der Umsetzung von Artikel 10 EPBD ein Spannungsverhältnis. Ohne quantifizierte Vorgaben konkreter Kennwerte der zu errichtenden Solaranlage (z. B. Größe und/oder Leistung) können die in § 106 GModG-E enthaltenen Regelungen nur eine sehr begrenzte Wirkung entfalten und tragen nicht im erforderlichen Maß zur Ausschöpfung der Dachflächenpotenziale bei. Zudem wird darauf hingewiesen, dass §§ 15 und 16 GModG-E die bisher enthaltene Multiplikation mit einem Primärenergiefaktor von 0,55 nicht mehr vorsehen. In der Summe bedeutet dies eine Absenkung des Anforderungsniveaus im Neubau läuft und der in Artikel 11 EPBD vorgesehenen Einführung an Nullemissionsgebäude zuwider.

Die Einführung der Lebenszyklus-Treibhausgasbilanzierung in §§ 88b und 88c GModG-E wird als Umsetzung von Artikel 7 EPBD grundsätzlich begrüßt. Mit Blick auf ab 1. Januar 2028 für Neubauten über 1.000 Quadratmeter Nutzfläche erzeugt dies jedoch einen erheblichen Aufwand. Angesichts mehrjähriger Vorlauf- und Planungszeiten müssen die methodischen Grundlagen bereits in laufenden Planungen berücksichtigt werden — faktisch greift die

Pflicht damit unmittelbar. Insofern sind Praxistauglichkeit und Verfügbarkeit von Methodik und qualifizierter Aussteller aus heutiger Sicht nicht gesichert. Auch gilt es, das Treibhaus-Potenzial jenseits des Baus von Gebäuden über ihren Lebenszyklus hinweg angemessen zu berücksichtigen. Das ist aus unserer Sicht mit dem Gesetzentwurf noch nicht gegeben.

### **Vermeidung von Kostenfallen und faire Kostenverteilung**

Ordnungspolitisch sieht der Gesetzentwurf im Vergleich zur geltenden Rechtslage ein deutlich höheres Maß individueller Wahlfreiheiten vor. Damit werden aber auch Transformationsrisiken in weiten Teilen auf die individuelle Ebene verschoben, was für viele Haushalte Unsicherheiten hervorruft. Im besonderen Maß betrifft dies Mieterinnen und Mieter sowie vulnerable Bevölkerungsgruppen.

Die grundlegenden systematischen Schwächen der Kostenverteilung sowohl bei den Kosten von Kohlendioxid als auch bei den Kosten energetischer Modernisierungen zwischen den Parteien eines Mietvertrages bleiben unverändert. Die im GModG-E enthaltenen Anpassungen des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG) wie auch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) liefern keine strukturellen, nachhaltigen Lösungen der existierenden Probleme, sondern lediglich punktuelle Versuche zur Herstellung sozialer Ausgewogenheit. Zudem wirft der Entwurf mit Blick auf die Verteilung von CO<sub>2</sub>-Kosten bei Einbau und Betrieb nach § 43 GModG-E neue Fragen auf.

Der Entwurf des GModG-E sieht – bei Einbau und Betrieb einer Heizung gemäß § 43 GModG-E – eine hälftige Kostenaufteilung für Netzentgelte, CO<sub>2</sub>-Preise und maximal 30 Prozent der Mehrkosten des verbrauchten Brennstoffes einer solchen Anlage vor. Damit weicht der Gesetzgeber in diesem singulären Punkt unsystematisch vom ansonsten beibehaltenen Stufenmodell des CO<sub>2</sub>KostAufG ab. Gleichzeitig werden die Mehrkosten des Einbaus und Betriebs einer Heizungsanlage gemäß § 43 GModG langfristig mehrheitlich den Mietern überlassen.

Zwar reduziert der Gesetzentwurf so den drohenden Fehlanreiz zum Einbau einer Heizung gemäß § 43 GModG-E. Eine systematisch überzeugende Lösung ist dies aber nicht. Zumal der Entwurf den administrativen Aufwand weiter erhöht. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen sich die Mieterseite mit Wärme (und Warmwasser) versorgt.

Die in Art. 6 GModG-E enthaltene Änderung des §555b BGB führt dazu, dass alle Maßnahmen gemäß §42 GModG-E als Modernisierungen zu definieren sind – somit auch der Einbau von Öl und Gasheizungen. In Verbindung mit den geplanten Anpassungen der § 559e BGB und § 559f BGB lassen sich damit Investitionskosten für den Einbau einer überwiegend fossil betriebenen Heizung gemäß GModG-E umfassender auf die Miete umlegen. Beim Einbau einer Wärmepumpe werden allerdings neue Nachweise gefordert, bevor eine Anpassung der Miete möglich ist. Dies ist in Summe nicht zielführend und setzt falsche Anreize für Vermieterinnen und Vermieter.

Der Entwurf des GModG sieht überdies eine Änderung von § 172 Abs. 4 BauGB (zu Artikel 8, Folgeänderungen, Abs. 3) vor. Wir verweisen an dieser Stelle auf die aktuell laufende Novelle des BauGB (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts) und die darin vorgesehene Neufassung des § 172 Abs. 4 Nr. 1a. Diese stellt – im Gegensatz zur im GModG-E vorliegenden Formulierung – klar, dass nicht über die baulichen und anlagentechnischen Mindestanforderungen hinaus gegangen werden darf, um den Genehmigungsanspruch zu erhalten.

Neben den Fragen zur Kostenverteilung betrachten wir die Vermeidung von Kostenfallen als zentrales Element zum Mieterschutz. Dafür gilt es, den eingeschlagenen Transformationspfad hin zu erneuerbaren Energien in der Wärmeerzeugung und zur Sanierung des Gebäudebestandes durch einen hierauf abgestimmten Governance-Rahmen wirksam zu stützen. Gerade in innenstadtnahen Quartieren, in denen aufgrund dichter Bebauung, begrenzter Flächenverfügbarkeit oder weiterer standortbedingter Restriktionen die Zahl praktikabler Versorgungsoptionen häufig eingeschränkt ist, und bei Mehrfamilienhäusern, deren Umstellung auf klimaneutrale Wärmeversorgungssysteme technisch anspruchsvoller und aufgrund der häufig anzutreffenden Multi-Akteurs-Konstellationen (u. a. des Abstimmungsbedarfs innerhalb von Wohnungseigentümergeinschaften) zeitaufwändiger und insgesamt schwieriger ist als bei Ein- und Zweifamilienhäusern, führen die Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs zu besonders großen Herausforderungen.

### **Förderung der Elektromobilitätsinfrastruktur**

Die Umsetzung der erhöhten Quoten aus der EPBD für die Vorausstaltung von Gebäuden mit Ladeinfrastruktur begrüßen wir verkehrspolitisch. Sie wird einen wichtigen Impuls für den weiteren beschleunigten Antriebswechsel zu elektrisch betriebenen Fahrzeugen setzen und Voraussetzungen für den bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur in bzw. auf öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden und Liegenschaften schaffen. Hinsichtlich der im Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) enthaltenen Definitionen regen wir eine Vereinheitlichung mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) bei der Definition „Elektromobil“ und der Ladesäulenverordnung zu „Ladepunkt“ an.

Die Einführung des intelligenten und bidirektionalen Ladens im GModG-E wird begrüßt. Die zwingende Ermöglichung des intelligenten Ladens als zusätzliche Grundanforderung bei der Errichtung von Ladepunkten ab Inkrafttreten des novellierten GEIG (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GEIG) wird das elektrische Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten ggf. weiter verteuern.

Der GModG-E spiegelt die Differenzierung von öffentlichen und nichtöffentlichen Flächen aus der EPBD wider und differenziert wie dort sachgerecht in Wohn- und Nichtwohngebäude. Dabei fallen unter Nichtwohngebäude auch Gebäude der öffentlichen Hand sowie Stellflächen in Gewerbe und Einzelhandel. Die Quoten für Vorverkabelung,

Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte selbst werden in der EPBD verbindlich vorgegeben und in den §§ 6 – 10 GEIG-E umgesetzt. Die Quoten könnten Anlass geben, weniger Stellplätze zu schaffen, wo dies aufgrund der Stellplatzsatzungen gestattet ist, um Anforderungen des GEIG zu vermindern.

Problematisch und vertuernd könnte ein durch die Anforderung verursachter überbedarfsmäßiger Ausbau wirken, z. B. in Fällen, wo absehbar der Bedarf aus wichtigen Gründen nicht besteht. Im Rahmen der EPBD-Diskussion wurden z. B. Ausnahmen für Feuerwehrgebäude gefordert. Dortige Stellplätze mit Ladeinfrastruktur müssen dem Parkbedarf für den Einsatzfall dienen und können nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben werden. Der Ausbau mit höherer Quote kann so nur beschränkte Anreizwirkung entfalten. Der Ausbau könnte dort abweichend dem tatsächlichen absehbaren Bedarf Rechnung tragen. Die Beibehaltung der Flexibilisierungsvorschrift (Über-/Untererfüllung bei mehreren Gebäuden und Liegenschaften (§ 10 Abs. 2 GEIG, neu: Abs. 3) und die neu hinzugefügte Flexibilisierung der Ladeleistung (neu: Abs. 4) wird daher ausdrücklich begrüßt. Schließlich werden auch die Ausnahmen bei Problemen für den Betrieb des Stromnetzes oder die Stabilität des Stromnetzes in Kleinstnetzen begrüßt, die allerdings zu praktischen Auslegungsproblemen hinsichtlich der neuen unbestimmten Rechtsbegriffe führen können.

Auch ein überbedarfsmäßiger Ausbau beim Wohnungsneubau wird im Hinblick auf Kostenfolgen problematisiert, aber grundsätzlich zur Forcierung des Antriebswechsels mitgetragen. Hier muss der Bund als Fördergeber weiterhin den Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur unterstützen, um keine negativen Preiseffekte zu erzeugen. Die frühzeitige Vorinstallation durch Elektroanschlüsse ist günstiger als die Nachrüstung von Bestandsbauten. Allerdings wäre auch hier Flexibilität in Einzelfällen wünschenswert, z. B. durch Übererfüllung der Anforderungen in Quartiersgaragen. Gerade bei größeren kommunalen Liegenschaften können die erforderlichen Netzanschlusskapazitäten vielfach erst mittelfristig geschaffen werden. Ohne flankierenden Netzausbau und intelligente Steuerungslösungen besteht die Gefahr, dass europarechtlich verpflichtende Infrastrukturmaßnahmen in der Praxis nur verzögert oder mit erheblichem Mehraufwand umgesetzt werden können.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die im Zuge der Umsetzung der EPBD vorgesehenen Verschärfungen im GEIG erhebliche praktische und finanzielle Auswirkungen insbesondere auf kommunale Liegenschaften und Parkplatzinfrastrukturen haben werden. Die Kommunen und Stadtwerke dürfen mit den praktischen und finanziellen Folgen der EPBD-Umsetzung auch im Bereich des GEIG daher nicht allein gelassen werden. Die Erreichung der Ziele der Verkehrs- und Antriebswende setzt voraus, dass die erforderlichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen rechtzeitig geschaffen und finanziell abgesichert werden.

## **Entbürokratisierung und Vereinfachungen**

Eines der Hauptziele des Gesetzgebungsvorhabens ist es, flexiblere, praxistauglichere und einfachere Lösungen zu liefern. Dieses Ziel wird leider nur in Teilen erreicht. Beispielsweise begründet der Gesetzentwurf durch die Neuregelung des § 42 GmodG-E einen weitgehenden Genehmigungsanspruch des Heizungstausches für Eigentümer. Die vorgesehene Technologieoffenheit führt dazu, dass Maßnahmen zum Austausch von Heizungsanlagen künftig grundsätzlich zulässig sind. Für die Anwendungspraxis in den Kommunen bedeutet dies, dass bei einem Heizungstausch im Geltungsbereich einer sozialen Erhaltungssatzung dieser weiterhin als genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 172 Absatz 1 BauGB zu behandeln ist, jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des GmodG zu genehmigen ist. Dies führt in der Verwaltungspraxis zu einem hohen bürokratischen Aufwand, da entsprechende Anträge weiterhin geprüft werden müssen, obwohl das Ergebnis der Genehmigungsentscheidung faktisch vorgezeichnet ist.

Auch die in § 80 Abs. 6 GModG-E vorgesehene Verpflichtung, für bestehende Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand Energieausweise auf Grundlage einer energetischen Bilanzierung nach § 81 auszustellen, führt gegenüber der bislang zulässigen Ausstellung von Verbrauchsausweisen zu zusätzlichem Erfüllungs- und Bürokratieaufwand. Dieser erhebliche Mehraufwand ist bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes gesondert zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch, da sich der Regelungsvorschlag auf denkmalgeschützte Gebäude erstreckt. Der Regelungsvorschlag steht damit im Spannungsverhältnis zum Ziel des Bürokratieabbaus, ohne dass aus Art. 19 und 20 der Richtlinie (EU) 2024/1275 eine zwingende Verpflichtung zu dieser Verschärfung eindeutig hervorgeht.

## **Grundsätzliches**

Im Ergebnis kommen für den Wärmesektor mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umfassende Änderungen zum Tragen. Selbstverständlich können steigende Preise fossiler Energieträger ökonomische Anreize für einen Umstieg auf klimafreundliche Alternativen setzen. Preiseffekte allein werden für einen geordneten und sozial ausgewogenen Transformationspfad jedoch nicht ausreichen. Zumal die aktuellen energiepolitischen Diskussionen zeigen, dass Preissteigerungen regelmäßig Forderungen nach staatlichen Entlastungsmaßnahmen auslösen.

Die bestehende 65-Prozent-Anforderung von § 71 Abs. 1 GEG verfügt über eine große Klarheit und gibt einen eindeutigen Transformationspfad vor. Wenn diese ordnungsrechtliche Absicherung zurückgenommen wird, ist eine auskömmliche und sozial gestaffelte Förderkulisse umso wichtiger. Für eine planvolle Umsetzung der Wärmewende muss die Förderkulissen zudem verbindlich ausgestaltet werden, dies hat der kürzliche und abrupte Förderstopp des KfW-Programms 432 zur energetischen Stadtsanierung deutlich vor Augen geführt. Von zentraler Bedeutung sind in diesem Kontext aber auch eine klare Fokussierung

des Deutschlandfonds auf die Fernwärme, eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung der Wärmelieferverordnung und eine Möglichkeit für kurze Fristen bei der Transformation, Stilllegung und Trennung von Gasnetzen. Insgesamt kommt es entscheidend darauf an, die bisher nebeneinanderstehenden Instrumente (Förderung, Ordnungsrecht, Information, Strategie und Kommunikation) in einer konsistenten, ausgewogenen und verlässlichen Gesamtarchitektur zusammenzuführen. Nur unter diesen Voraussetzungen können die erforderliche Planungssicherheit geschaffen, Risiken für Fehlinvestition gemindert und die notwendige Umsetzungskapazität gewährleistet werden.

Insgesamt sind sowohl der Zeitpunkt der Reform als auch die eingetretenen Verzögerungen ausgesprochen kontraproduktiv – insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich viele Großstädte derzeit auf der Zielgeraden ihrer Wärmeplanungen befinden. Gerade die kommunale Wärmeplanung bietet die Chance, die Wärmewende strategisch vorzubereiten und trotz der hohen Emotionalität innerhalb der Akteurslandschaft zu einer Versachlichung sowie stärkeren Lösungsorientierung beizutragen. Angesichts der langfristigen Lebenszyklen und hohen Kapitalintensität von Infrastrukturen ist eine verlässliche Planungsperspektive unverzichtbar. In einem „Start-Stopp-Betrieb“ lässt sich die Wärmewende nicht erfolgreich gestalten. Entscheidend sind vielmehr ein breit konsentiertes, legislaturübergreifend angelegtes Gesamtkonzept sowie eine sach- und lösungsorientierte Diskurskultur. Nur so lassen sich die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit schaffen und die Voraussetzungen für einen geordneten Transformationsprozess herstellen.